AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 4 – Soziales

LAND KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4, Mießtaler Strasse 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	14.02.2025
Zahl	**04-KJEF-20042/2025-3**
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Corinna Saiwald, BA
Telefon	050-536-14639
Fax	050-536-14500
E-Mail	Corinna.saiwald@ktn.gv.at, abt4.erholung@ktn.gv.at

Betreff: Kinder- und Jugenderholungsaktion
Durchführung 2025

An die
Bezirkshauptmannschaften – Referat für Jugend und Familie – im Wege über den/die Bezirkshauptmann/Bezirkshauptfrau

9560 Feldkirchen
9620 Hermagor
9020 Klagenfurt
9800 Spittal/Drau
9300 St. Veit/Glan
9500 Villach
9100 Völkermarkt
9400 Wolfsberg

Magistrat Klagenfurt – Abteilung Jugend und Familie
9010 Klagenfurt

Magistrat Villach – Jugendamt
9500 Villach
ergeht via E-Mail
==========

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Erfüllung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe führt das Sozialreferat des Amtes der Kärntner Landesregierung auch in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens eine Erholungsaktion für gesundheitlich gefährdete und sozial bedürftige Kinder im vorschul- und schulpflichtigen Alter durch. Beschickt werden das Jugendgästehaus in **Heiligenblut**, die Ferienanlage Debeli Rtic in **Ankaran (Slowenien)** und das Jugend- und Familiengästehaus in **Velden / Cap Wörth.**

1. Termine der Erholungsturnusse 2025 (Turnuspläne)

Heiligenblut (2 Turnusse á 14 Tage für je 45 Kinder)

1.	Turnus	von Di.	**08.07.2025**	bis Di.	**22.07.2025**
2.	Turnus	von Di.	**22.07.2025**	bis Di.	**05.08.2025**

Heiligenblut (2 Turnusse à 8 Tage für je 45 Kinder)

3.	Turnus	von Di.	**05.08.2025**	bis Di.	**12.08.2025**
4.	Turnus	von Di.	**12.08.2025**	bis Di	**19.08.2025**

Cap Wörth (1 Turnus à 8 Tage für 40 Kinder)

1.	Turnus	von Mo.	**07.07.2025**	bis Mo.	**14.07.2025**

Cap Wörth (1 Turnus á 7 Tage für 30 Kinder)

2.	Turnus	von Mo.	**14.07.2025**	bis So.	**20.07.2025**

Ankaran (1 Turnus á 15 Tage für 45 Kinder)

1.	Turnus	von Sa.	**30.07.2025**	bis Mi.	**13.08.2025**

Die den einzelnen Bezirken, Magistraten Klagenfurt und Villach jeweils nach Ort und Turnus zugeteilten Kontingente an Erholungsplätzen sind in der Datenbank ersichtlich.

2. RICHTLINIEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER JUGENDERHOLUNGSAKTIONEN

Um die organisatorischen Voraussetzungen für eine reibungslose Durchführung der Jugenderholungsaktion zu schaffen, ergehen nachstehende Richtlinien zur besonderen Beachtung.

2.1. Altersgrenze:

Als Altersgrenze gilt das 13. Lebensjahr. Alle Kinder die im Jahr 2012 geboren sind, dürfen noch an der Jugenderholungsaktion teilnehmen.

2.2. Auswahl der Kinder:

Da die Jugenderholungsheime für die regulären Erholungsturnusse nicht mit dem nötigen sonderpädagogischen bzw. medizinisch ausgebildeten Personal ausgestattet sind, ist die Einbeziehung behinderter und schwer verhaltensgestörter Kinder nicht möglich.

Um Kindern mit eventuellen Besonderheiten (Verhaltensauffälligkeiten, Hyperaktivität, - **keinesfalls Epileptiker**) eine optimale Betreuung zu gewährleisten, sind diese am Antrag **deutlich** anzuführen. **Bei Verhaltensauffälligkeiten und erhöhtem Betreuungsaufwand ist auf jeden Fall umgehend Rücksprache mit der AVS zu halten.**

2.3. I n d i k a t i o n e n :

Inland:

- Fehl- und Unterernährung
- allgemeine Krankheitsanfälligkeit
- vegetative Labilität
- erforderlicher Milieuwechsel bei psychosomatischen Störungen wie Schlafstörungen, Bettnässen etc.

Soziale Indikation: Entlastung von Müttern/Eltern in schwierigen familiären Situationen u. ä.

Ausland:

- Asthma, Bronchitis, Rhinitis-allergica, Hautallergien, Anämie
- ev. kombiniert mit Untergewicht, Psoriasis, Neurodermitis,
- chron. Nebenhöhlenentzündungen etc.

Soziale Indikation: Entlastung von Müttern/Eltern in schwierigen familiären Situationen u. ä.

Gegenindikationen:

- Diabetes mellitus,
- Einhaltung einer strengen Diät (zB Zöliakie)
- Schwere Körperbehinderung wie Lähmungen
- Aber auch schwere Herzfehler
- Rollstuhlfahrer
- Höhergradige Debilität
- Epilepsie
- Läusebefall
- Kinder, die einen Gipsverband tragen oder
- Kinder, die sich in unmittelbarer Rekonvaleszenz nach einer schweren Krankheit befinden
- Infektionskrankheiten und ansteckende Hautkrankheiten (zB Skabies)
- Kinder- und Jugendliche mit diagnostizierter Eigen- und Fremdgefährdung und
- Kinder die nicht gruppenfähig sind
- Zustand nach Encephalitis oder Meningitis.

Die SozialarbeiterInnen werden angehalten, die einzelnen ärztlichen Stellungnahmen nach Erhalt durchzusehen und darauf zu achten, dass diese keine Befunde enthalten, die gegen den Aufenthalt eines Erholungsurlaubes sprechen.

Weiters ist darauf zu achten, dass die Eltern den Fragebogen vollständig und genau ausfüllen. Sollten seitens der Eltern Auffälligkeiten verschwiegen werden, diese sich aber während des Aufenthaltes einstellen, so sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen, dass diese Kinder umgehend auf deren Kosten abzuholen sind.

Besteht **regelmäßiger Kontakt** zur Kinder- und Jugendhilfebehörde ist dies im JEH-Programm unter Punkt 1. Minderjährige: **mit JA** ☑ zu kennzeichnen und ist dann der erweiterte Fragebogen „zusätzliche Informationen durch den/die Sozialarbeiter/in“ auszufüllen.

☑ Es besteht regelmäßiger Kontakt zur Jugendwohlfahrtsbehörde

Ist der/die Minderjährige der Kinder- und Jugendhilfe **nicht** bekannt ist dies im JEH-Programm unter Punkt 1. Minderjährige: **mit JA** ☑ zu kennzeichnen.

☑ Der/die Mj. ist der Jugendwohlfahrtsbehörde NICHT bekannt

Wird für das erholungssuchende Kind **die erhöhte Familienbeihilfe bezogen**, ist dies im JEH-Programm unter Punkt 4. Finanzielle Situation: **mit JA** ☑ zu kennzeichnen.

Erhöhte FB wird bezogen: ☑

3. Besondere Voraussetzungen und Informationen:

Bei der Auswahl der erholungsbedürftigen Kinder ist nach den aufgelegten Richtlinien vorzugehen. Insbesondere ist auch darauf hinzuwirken, dass die Kinder mit der vorgeschriebenen und im ordentlichen Zustand befindlichen Ausstattung versehen sind.

Die Eltern der Kinder sind dahingehend zu informieren, dass sie den Kindern keine Handys mitgeben sollen, da eine telefonische Erreichbarkeit im jeweiligen Jugenderholungsheim immer gegeben ist. Sollte ein Kind trotzdem ein Handy mitführen, ist dieses mit dem Namen zu versehen. Eine Liste über mögliche Anrufzeiten wird übermittelt.

Besuche in den Jugenderholungsheimen sollen nach Möglichkeit unterbleiben. Besuche oder das Abholen eines Kindes ist nur nach Absprache mit der zuständigen Abteilung für Jugend und Familie möglich.

Den zuständigen SozialarbeiterInnen wird bei jedem Turnus von der AVS die Telefonnummer der/des jeweiligen Busbegleiters per E-Mail mitgeteilt, damit im Falle einer Busverspätung mit der/dem Busbegleiter/in telefonischer Kontakt aufgenommen werden kann.

4. Besondere Vorsorgemaßnahmen:

Die in die Erholungsaktion einbezogenen Kinder müssen unbedingt ihre **e-card** mitführen!

Über die **IMPFERFORDERNISSE** geben die Antragsunterlagen genauestens Aufschluss. Auf die Tuberkulinprobe kann bei Kindern ohne erhöhte Tuberkuloseansteckungsgefahr bis auf weiteres verzichtet werden. Sollte jedoch ein Kind an der Erholungsaktion teilnehmen, das in einem Haushalt wohnt, in dem Personen an Tuberkulose erkrankt sind, so ist die Teilnahme von einer Untersuchung durch den Tbc-Fürsorgearzt abhängig zu machen.

Das Informationsblatt über die **Zeckenschutzimpfung** ist den Eltern auszuhändigen, damit diese die notwendigen Impfungen veranlassen können. Im Aufnahmebogen ist anzuführen, ob es die 1., 2. oder 3. Impfung ist, **da erst nach der 2. Impfung ein Schutz besteht**.

Kinder die in den Vorjahren bereits einmal wegen Läusen nach Hause geschickt werden mussten, müssen unbedingt eine amtsärztliche Bestätigung über die Läusefreiheit vorweisen. – **Vorladung zum Amtsarzt in der Woche vor der Abreise!**

5. Kostentragung:

Die Kosten der Jugenderholungsaktion werden durch finanzielle Unterstützung des Landes sowie durch Beiträge der unterhaltspflichtigen Angehörigen (Elternbeiträge) aufgebracht.
Seitens der AVS Kärnten wird bei allen gesetzlichen Krankenversicherungsträgern, außer bei der Österreichischen Gesundheitskasse Kärnten, um einen Zuschuss zum Erholungsaufenthalt angesucht. Aufgrund des ärztlichen Untersuchungsergebnisses wird von Fall zu Fall eine positive Erledigung erreicht. Es ist daher erforderlich, von allen Erziehungsberechtigten, mit Ausnahme jener, deren Kinder bei der Kärntner Gebietskrankenkasse versichert sind, eine **Abtretungserklärung** unterfertigen zu lassen und ist diese dem Antrag beizulegen.

a) Entgeltleistungen der Erziehungsberechtigten gem. § 23 Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz (Elternbeiträge):

Bei der Einbeziehung der Kinder in die Erholungsaktion ist neben der gesundheitlichen auch die soziale Bedürftigkeit zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollte kein Kind wegen einer fehlenden Kostendeckung von einem notwendigen Erholungsaufenthalt ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der budgetären Situation des Landes, aber auch im Hinblick auf die Preissteigerungen, ist es seitens der Referate für Jugend und Familie erforderlich, die unterhaltspflichtigen Angehörigen zu entsprechenden Eigenleistungen zu verpflichten.

Höhe der Elternbeiträge:

	1. und 2. Turnus Heiligenblut (14 Tg.) sowie Ankaran
bis zum 10. Lj.	**€ 140,--**
ab dem 10. Lj.	**€ 150,--**
	3. und 4. Turnus Heiligenblut, 1. Turnus in Cap Wörth (8 Tg.)
bis zum 10. Lj.	**€ 70,--**
ab dem 10. Lj.	**€ 75,--**
	1. Turnus in Cap Wörth (7 Tg.)
bis zum 10. Lj.	**€ 70,--**
ab dem 10. Lj.	**€ 75,--**
	2. Turnus in Cap Wörth (8 Tg.)
bis zum 10. Lj.	**€ 70,--**
ab dem 10. Lj.	**€ 75,--**

Zum Elternbeitrag (Mindestbeitrag) ist der jeweilige Fahrtkostenbeitrag zur Einzahlung vorzuschreiben. Ein Taschengeld für die Kinder ist nicht einzubehalten. Sollte dennoch ein Taschengeld von den Eltern mitgegeben werden, so wird die Handhabung von diesem von den verantwortlichen Erziehern bzw. Betreuern (in der Regel die Heimleitung) vor Ort geregelt.

Für jene Kinder, welche bei **Pflegeeltern** untergebracht sind, ist der Mindestbeitrag einschließlich der Fahrtkosten zur Einzahlung vorzuschreiben.

Bei der Berechnung von **selbständig Erwerbstätigen** ist der letzte Einkommensteuerbescheid heranzuziehen. (**Berechnung:** Gewinn: 12 = monatliches Einkommen).

Bei den **Landwirten** ist der Einheitswertbescheid heranzuziehen. (**Berechnung**: (EW + Pachtfläche) x 6,95 % = monatliches Einkommen)

Übersteigt das monatliche Familiennettoeinkommen (ohne Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag) **€ 1.400,--** so sind vom **Mehrbetrag** 10 % als Zuschlag zur Einzahlung dazuzurechnen. Bei Doppelverdienern (auch bei Lebensgemeinschaften) ist das Einkommen zusammenzuziehen. Es ist daher unbedingt erforderlich, bei Anmeldung der Kinder, einen **Einkommensnachweis** beider Elternteile zu verlangen.
Wird für den auf Erholung fahrenden Mj. ein **Unterhalt geleistet, ist dieser zum Familiennettoeinkommen hinzuzurechnen**. Für jedes weitere **im gemeinsamen Haushalt lebende unversorgte Kind kann ein Betrag von € 100,- in Abzug gebracht werden**. Wird für ein Kind Unterhalt gezahlt, zählt dieses wie im gemeinsamen Haushalt lebend.

In Härtefällen kann von der Einhebung der Fahrtkosten oder von einem Zuschlag abgesehen werden. Dies jedoch nur nach Rücksprache und Genehmigung der Abt. 4 – Soziales. Eine Herabsetzung des Elternbeitrages ist nicht möglich!

Für besondere Härtefälle steht auch in diesem Jahr jeder Bezirkshauptmannschaft/jedem Magistrat ein Freiplatz zur Verfügung. Für die Zuerkennung eines Freiplatzes ist **zeitgerecht** mit einem entsprechenden Antrag die Zustimmung der Abteilung 4 einzuholen. Der Fahrtkostenbeitrag ist aber auch im Falle der Genehmigung zur Einzahlung vorzuschreiben. Für wirtschaftlich besonders benachteiligte Familien können zusätzlich Freiplätze (insgesamt stehen hierfür 10 Plätze zur Verfügung) beantragt werden. Aufgrund der geringen Anzahl an Freiplätzen sind bei den jeweiligen Anträgen strengste Maßstäbe anzuwenden. Eine detaillierte Darstellung der Einkommenssituation der betroffenen Familie bzw. Anführung der sozialen Situation und Begründung der Beantragung eines Freiplatzes ist zwingend erforderlich.

Die unterhaltspflichtigen Angehörigen sind besonders darauf hinzuweisen, dass eine Berücksichtigung der angemeldeten Kinder nur dann erfolgen kann, wenn der zur Einzahlung vorgeschriebene Kostenbeitrag **spätestens 14 Tage** vor Beginn des jeweiligen Turnusses bei der AVS eingelangt ist.

Die Kinder, die sich in einer **sozialpädagogischen Einrichtung** befinden und für welche die Kosten der Unterbringung überwiegend vom Land Kärnten getragen werden, sind gesondert anzuführen. Die Gesamtkosten werden von ha. der jeweiligen Einrichtung bei der monatlichen Kostenabrechnung in Abzug gebracht. Die betreffenden Heimleitungen sind jedoch vor Anmeldung der beabsichtigten Erholungsverschickung des betreffenden Kindes in Kenntnis zu setzen bzw. ist das Einvernehmen (Abrechnungsmodus) herzustellen.

Bei Kindern, die sich **im Rahmen der Behindertenhilfe in einer Einrichtung** befinden und für welche die Kosten der Unterbringung überwiegend vom Land Kärnten getragen werden, muss vor Anmeldung der beabsichtigten Erholungsverschickung des betreffenden Kindes, das ha. Amt in Kenntnis gesetzt werden. Hier wird im Einzelfall entschieden, wie die Abrechnung erfolgen soll.

b) Abrechnung der Elternbeiträge:

Für alle Bezirke, sowie den Magistrat Klagenfurt und den Magistrat Villach **erfolgt die Einhebung der Elternbeiträge durch die AVS selbst.** Die dafür notwendigen Zahlscheine werden von der AVS übermittelt. Sollte der Elternbeitrag zwei Wochen vor Beginn des Erholungsaufenthaltes noch nicht bei der AVS eingelangt sein, ergeht an den/die zuständige SozialarbeiterIn eine telefonische Mitteilung.

c) Refundierung der Elternbeiträge:

Es erfolgt grundsätzlich keine Refundierung des Elternbeitrages, wenn ein Kind aufgrund extremer Verhaltensauffälligkeiten, die der AVS bzw. Heimleitung bei der Anmeldung nicht zur Kenntnis gebracht wurden (siehe Fragebogen), den Aufenthalt frühzeitig beenden muss. In solchen Fällen hat die Abholung durch den/die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Refundierung des Elternbeitrages durch die zuständige Behörde für Kinder- und Jugendhilfe mit entsprechend nachvollziehbarer Begründung erfolgen. Dieser Antrag ist an die Abteilung 4 – Soziales zu übermitteln. Die Bankverbindung des Antragstellers sowie entsprechende Bestätigungen z. B. ein ärztliches Attest ist dem Antrag beizulegen. Allfällige Rückzahlungen werden ausschließlich nach Genehmigung durch die Abteilung 4 von der AVS vorgenommen. Die Auszahlung einer genehmigten Refundierung erfolgt ab Ende Oktober im laufenden Jahr.

6. JEA-Programm/Verwendung von Drucksorten:

Die Anmeldungen erfolgen ausschließlich über das E-Government Portal des Landes Kärnten, mit Hilfe der Web-Applikation „Jugenderholungsaktion“. https://portal.ktn.gv.at/

JEA-Programm – „Restplatzbörse“:

Rund 4 Wochen vor Turnusbeginn werden alle nicht vergebenen Plätze automatisch in die „Restplatzbörse“ eingetragen und haben dann alle Mitarbeiter die Möglichkeit sich Plätze mit Hilfe der Funktion „Horizontal verschieben“ zu sichern und diese zu vergeben.

Die für die Durchführung der Jugenderholungsaktion erforderlichen Unterlagen:

- Kontingentaufteilung
- Information Zeckenschutzimpfung und Läuse
- Abtretungserklärung
- Pack- bzw. Kleiderlisten
- AVS-Fragebogen und Informationsblatt sowie zusätzliche Informationen durch den/die Sozialarbeiter/in wenn regelmäßiger Kontakt zur Behörde für Kinder- und Jugendhilfe besteht
- Merkblatt
- Verpflegskostensätze für die JEA 2025
- Buszeitenlisten
- Liste über evtl. Anrufzeiten

sind über das E-Government Portal „Jugenderholungsaktionen des Landes Kärnten“ Startseite abzurufen und ergehen zusätzlich zeitgerecht gesondert per E-Mail.

Die für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bestimmten **Merkblätter** sind diesen bei der Anmeldung auszufolgen.

Der Einfachheit halber sind die erforderlichen Dokument seit dem Jahr 2023 pro Turnus als „ein Dokument“ (PDF) downloadbar sein. Sobald die Dokumente in der Datenbank abrufbar sind, ergeht eine gesonderte Verständigung per Mail.

7.Übersendung der Antragsunterlagen:

Die Antragsunterlagen (der Antrag, der Fragebogen – dieser ist von den Eltern gewissenhaft auszufüllen!) sind **direkt der AVS, Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt**, verlässlich **3 Wochen, bzw. umgehend nach Einlangen vor Beginn** des jeweiligen Turnusses vorzulegen.

Einzelne **Nachmeldungen** können bis **maximal 8 Tage vor Turnusbeginn** bekannt gegeben werden.

Die **amtlichen Lichtbildausweise** sowie die **e-card** und die **Medikamente** der Kinder **sind nicht** mit den Antragsunterlagen zu übersenden, sondern sind den verantwortlichen Begleitpersonen **gesondert bei der Abfahrt (Abreisetag) zu übergeben**. Hierbei muss unbedingt auf die Vollständigkeit geachtet werden. Die Gepäckstücke selbst müssen alle mit einem Namens- und Adressschild versehen sein!

8.Schriftverkehr:

Die gesamte Kommunikation und alle Anliegen sind ab sofort an die neue E-Mail-Adresse abt4.erholung@ktn.gv.at zu richten. Bitte um strikte Beachtung.

Für die Kärntner Landesregierung:

Abteilung 4 – Soziales
AL Stv.in Reg. Rätin Christine Gaschler-Andreasch